



## Einkommensnachweise

**Von:** "Ramm Karen" <KRamm@schubra.de>  
**An:** "Ulrich Georg Dr. Keßler" <DrKessler@gmx.net>  
**Datum:** 18.09.2017 10:35:54

Sehr geehrter Herr Dr. Keßler,

ich benötige bitte noch die Einkommensnachweise ab März 2017.

Darüber hinaus fehlen noch die Krankenscheine für Januar bis September 2016.

Bitte beachten Sie:

Für die Masse die pfändbaren Beträge werden auf der Basis des Eröffnungsbeschlusses und den Vorschriften zur Pfändbarkeit des Neuerwerbs,

NICHT auf der Basis der (befristeten) Abtretungserklärung weiterhin beansprucht.

Der BGH hat dies teleologisch in asymmetrischen Verfahren insoweit eingeschränkt, dass der Verwalter ab rechtskräftiger Erteilung der RSB nach Ablauf von 6 Jahren auf den pfändbaren Betrag nicht mehr zugreifen kann. Letzteres ist aber Voraussetzung. Vgl. BGH IX ZV 23/13 Braun-Pehl, InsO, § 287 Rn. 19.

Für die Vorlage der Unterlagen habe ich mir erlaubt den 9. Oktober 2017 vorzumerken. Bitte legen Sie zu diesem Termin auch die Nachweise über die Leistung von Barunterhalt an Ihre getrennt lebende Ehefrau vor.

Mit freundlichen Grüßen

Karen Ramm

Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH)